

Richtlinie für die Förderung einer Planungsleistung „Ideenskizze“ im Projekt „Wohnen in der Altstadt – Reaktivierung im Bestand des Fachwerk5Ecks“

Präambel:

Aufgrund von demographischem Wandel, dem Strukturwandel im Einzelhandel und weiterer Faktoren, finden sich in den Altstädten und Ortschaften in Südniedersachsen einige Leerstände und Unternutzungen in historischen Gebäuden. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und um die Entspannung der Wohnungsmärkte zu unterstützen wird im Programm „Wohnen in der Altstadt – Reaktivierung im Bestand“ das Thema „Wohnen“ als Schlüsselthema aufgegriffen. Die Leistung wird unterstützt vom Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und regionale Entwicklung im Programm „Zukunftsräume Niedersachsen“.

1. Ziel der Richtlinie:

Eigentümer:innen und Kaufinteressenten historischer Gebäude mit Leerstand oder Unternutzung sollen finanzielle Unterstützung für Ideenskizzen von Planungsbüros bekommen, die eine moderne Wohnnutzung veranschaulichen. Damit soll das Innenentwicklungsziel Leerstand zu beseitigen gefördert werden und Potenziale aufgezeigt werden: Läden zu Wohnraum rückbauen, modernisieren, Barrierefreiheit herstellen. Zumeist sind individuelle Lösungen notwendig.

2. Gegenstand und Umfang der Förderung:

- 2.1 Gefördert werden planerische Leistungen der Leistungsphase 1 und der Leistungsphasen 2 a,b,c und d nach HOAI, Anlage 10.1 – ausgeführt von einem/einer qualifizierten Entwurfsverfasser:in nach Anforderung der aktuell gültigen Niedersächsischen Bauordnung.
- 2.2 Beinhaltet ist insbesondere ein Beratungsgespräch vor Ort in der Immobilie.
- 2.3 Planungsunterlagen sollen im Maßstab 1:100 (Aufmaß Genauigkeit I-II) angefertigt werden.
- 2.4 Teil der Förderung ist die Erstellung einer Fotodokumentation und einer Beschreibung der Ist-Situation und des Zustandes des Gebäudes.
- 2.5 Ziel der Förderung ist es, dem/der Hauseigentümer:in oder Kaufinteressierten eine Nutzungsidee zu skizzieren, um sich die Sanierung besser vorstellen zu können. Für die Ideenskizzen sollen maximal 2 Varianten erstellt werden.
- 2.6 Für den Umfang der Förderung ist eine Obergrenze von 5.000 Euro (netto) festgelegt.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Es können Ideenskizzen für Gebäude beantragt werden, die von Unternutzung oder Leerstand betroffen sind, mit dem Ziel sie für eine Wohnnutzung zu reaktivieren.

- 3.2 Bei den Immobilien soll es sich entweder um Gebäude in den historischen Altstädten oder den Ortskernen auf der Fläche der Landkreise Göttingen und Northeim handeln. Bevorzugt werden Gebäude in Fachwerk-Bauweise.

4. Nutzungsrechte

- 4.1 Auftraggeber und Vertragspartei des Planungsbüros ist das Fachwerk5Eck. Das Planungsbüro wählt der/die Hauseigentümer:in bzw. Kaufinteressent:in selbst aus.
- 4.2 Die Nutzungsrechte der erstellten Planungsleistung liegen beim Fachwerk5Eck. Sie werden dem/der Eigentümer:in zur Verfügung gestellt. Das Fachwerk5Eck behält sich zeitlich und räumlich unbeschränkt das Recht vor, die erarbeiteten Unterlagen dem Fördermittelgeber zu Berichtszwecken zur Verfügung zu stellen und sie außerdem in der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Insbesondere dürfen Bilder und Planskizzen unter Angabe der Urheberrechte in Ausstellungen, Informations- oder Projektbroschüren und auf Internet-Seiten verwendet werden. Dazu wird jeweils die Angabe von Straße und Hausnummer unkenntlich gemacht.
- 4.3 Wird eine Förderung mit einer kaufinteressierten Person vereinbart, so wird die erstellte Planungsskizze dem/r Hauseigentümer:in übergeben, sofern nicht innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der Skizze ein Kaufvertrag zustande kommt.

5. Verfahren

- 5.1 Hauseigentümer:innen und Kaufinteressierte stellen bei der Geschäftsstelle Fachwerk5Eck einen Antrag auf Förderung einer Ideenskizze (s. Antragsformular). Über die Gewährung der Fördermittel entscheidet ein Gremium des Fachwerk5Ecks.
- 5.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 5.3 Die Dauer der Erstellung der zu fördernden Leistung beträgt in der Regel maximal sechs Wochen ab Vertragsabschluss zwischen dem Fachwerk5Eck und dem Planungsbüro.
- 5.4 Die Richtlinie gilt so lange Budget im Projekt „Wohnen in der Altstadt – Reaktivierung im Bestand des Fachwerk5Ecks“ vorhanden ist – längstens allerdings bis 07/2024.

